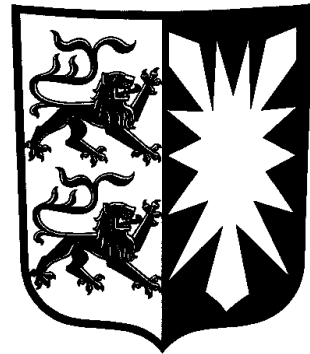


Landesarbeitsgericht Schleswig-Holstein

Aktenzeichen: 1 Ta 63/18

2 BV 7 b/16 ArbG Kiel



Beschluss vom 26.07.2018

In dem Gebührenwertfestsetzungsverfahren

pp.

hat die erste Kammer des Landesarbeitsgerichts Schleswig-Holstein am 26.07.2018 durch den Vizepräsidenten des Landesarbeitsgerichts ... als Vorsitzenden beschlossen:

Der Wert des Beschwerdeverfahrens für den Zwangsgeldantrag wird auf 14.200,-- EUR festgesetzt.

Die Rechtsbeschwerde wird nicht zugelassen.

Gründe

I.

Der Beteiligte zu 1. begehrt die Festsetzung des Gegenstandswerts für das Beschwerdeverfahren betreffend einen Antrag auf Festsetzung eines Ordnungsgeldes.

Das Arbeitsgericht hat der Arbeitgeberin durch Beschluss vom 29.04.2016 aufgegeben, es, abgesehen von Notfällen, zu unterlassen, Beschäftigte anders als in dem Dienstplan, dem der Betriebsrat zugestimmt hat, einzusetzen, es sei denn, der Betriebsrat hat dieser Dienstplanänderung zugestimmt oder seine verweigerte Zustimmung wurde durch Spruch der Einigungsstelle ersetzt. Wegen mehrfacher Zuwiderhandlung gegen diesen Beschluss hat dann das Arbeitsgericht mit weiterem Beschluss vom 27.03.2018 gegen die Arbeitgeberin ein Ordnungsgeld von 42.600,-- EUR, je Verstoß in Höhe von 300,-- EUR, festgesetzt. Hiergegen hat die Arbeitgeberin sofortige Beschwerde eingelegt, die das Landesarbeitsgericht mit Beschluss vom 25.06.2018 zurückgewiesen hat. Nunmehr beantragt der Beteiligte zu 1., Prozessbevollmächtigter des Betriebsrats im Ordnungsgeldverfahren, die Festsetzung des Gegenstandswerts auf 42.600,-- EUR. Die Arbeitgeberin hat zum Antrag keine Stellung genommen.

Wegen des weiteren Sach- und Streitstands wird auf die Akte verwiesen.

II.

Auf den gemäß § 33 Abs. 1 RVG zulässigen Antrag des Beteiligten zu 1. ist der Wert für das Beschwerdeverfahren auf 14.200,-- EUR festzusetzen.

Gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 3 RVG bestimmt sich der Gegenstandswert im Rahmen der Zwangsvollstreckung nach dem Wert, den die zu erwirkende Handlung, Duldung oder Unterlassung für den Gläubiger hat. Dieser Wert muss geschätzt werden. Er richtet sich grundsätzlich nicht nach der Höhe des beantragten oder festgesetzten

bzw. festzusetzenden Zwangsgeldes (LAG Hamburg, Beschluss vom 20.01.2015 – 5 Ta 1/13 – Juris, Rn. 5 unter Hinweis auf LAG Hamm, Beschluss vom 05.10.2007 – 10 Ta 245/07).

Das Gericht folgt dabei der überwiegend vertretenen Auffassung, dass das Interesse des Gläubigers an der Vornahme einer Duldung oder Unterlassung nach einem Bruchteil des Werts der Hauptsache anzusetzen ist und hält hierfür im Regelfall einen Betrag von $\frac{1}{3}$ des Werts der Hauptsache für angemessen (ebenso LAG Hamburg, a.a.O.).

Nach diesen Grundsätzen ergibt sich für das Beschwerdeverfahren der Gegenstandswert in Höhe von 14.200,-- EUR. Die Festsetzung dieses Wertes hatte im Übrigen der Beteiligte zu 1. erstinstanzlich selbst noch beim Arbeitsgericht beantragt (Schriftsatz vom 05.04.2018).

Eine Beschwerde gegen diese Entscheidung ist gemäß § 33 Abs. 4 Satz 3 RVG ausgeschlossen.

gez. ...